

1. Nachtrag

**zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Viernheim und der
Stadtwerke Viernheim GmbH**

vom 19.06.2000

Der zwischen der Stadt Viernheim und der Stadtwerke Viernheim GmbH geschlossene Konzessionsvertrag vom 19.06.2000 umfasst sowohl die Energie- als auch die Wasserversorgung. Danach ist es der Stadtwerke Viernheim GmbH gestattet, für Zwecke der Energie- und Wasserversorgung die im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, etc.) für die Errichtung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und deren Zubehör zu nutzen.

Die Vertragspartner Stadt Viernheim und Stadtwerke Viernheim GmbH vereinbaren mit Wirkung ab 01.01.2018 eine Änderung dieses Konzessionsvertrages dahingehend, dass zukünftig für die Wasserversorgung ein eigener selbstständiger Konzessionsvertrag gelten soll. Sämtliche Regelungen verlieren, soweit sie sich auf die Wasserversorgung sowie die Wasserversorgungsanlagen und deren Zubehör beziehen, mit Wirkung zum 31.12.2017 ihre Gültigkeit und werden aufgehoben.

Dieser Nachtrag wird dem geltenden Konzessionsvertrag, der im Übrigen unberührt bleibt, als Anlage beigefügt.

Viernheim, den

Viernheim, den

Magistrat der Stadt Viernheim

Stadtwerke Viernheim GmbH

2. Nachtrag

zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Viernheim und der Stadtwerke Viernheim GmbH

vom 19.06.2000

Der zwischen der Stadt Viernheim und der Stadtwerke Viernheim GmbH geschlossene Konzessionsvertrag vom 19.06.2000 umfasst sowohl die Energie- als auch die Wasserversorgung. Danach ist es der Stadtwerke Viernheim GmbH gestattet, für Zwecke der Energie- und Wasserversorgung die im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, etc.) für die Errichtung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und deren Zubehör zu nutzen.

Die Vertragspartner Stadt Viernheim und die Stadtwerke Viernheim GmbH vereinbaren mit Wirkung ab 01.01.2018 eine Änderung dieses Konzessionsvertrages dahingehend, dass zukünftig für die Fernwärmeversorgung ein eigener selbstständiger Fernwärmegestattungsvertrag gelten soll. Sämtliche Regelungen verlieren, soweit sie sich auf die Fernwärmeversorgung sowie die Fernwärmeversorgungsanlagen und deren Zubehör beziehen, mit Wirkung zum 31.12.2017 ihre Gültigkeit und werden aufgehoben.

Dieser Nachtrag wird dem geltenden Konzessionsvertrag, der im Übrigen unberührt bleibt, als Anlage beigefügt.

Viernheim, den

Viernheim, den

Magistrat der Stadt Viernheim

Stadtwerke Viernheim GmbH